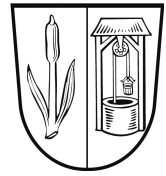


Gemeinde

Karlsfeld



NIEDERSCHRIFT

Gremium: Gemeinde Karlsfeld
Bau- und Werkausschuss Nr. 9

Sitzung am: Dienstag, 19. September 2023

Sitzungsraum: Rathaus, Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 18:43 Uhr

Anwesend/
Abwesend: siehe Anwesenheitsliste

Status: Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bau- und Werkausschusssitzung vom 19.07.2023
2. Antrag auf Vorbescheid für eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes (europäisches Neugeräte- und Ersatzteillogistikzentrum) auf der unbebauten Fläche des Grundstücks mit der geplanten Nutzung auf den Grundstücken Fl.Nr. 772/4, -/9 und 780/16 der Gemarkung Karlsfeld, Röntgenstraße 18, 18a
3. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von 2 Doppelhaushälften mit Versenkgarage bzw. Carport auf den Grundstücken Fl.Nr. 1028/24 und 1028/23 der Gemarkung Karlsfeld, Parkstraße 18 a, b
4. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Wohnanlage mit 37 Wohneinheiten, 3 Gewerbeeinheiten und mit Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.Nr. 974 und 977/3 der Gemarkung Karlsfeld, Jägerstraße 29 - 31
5. Sanierung Dreifachhalle Mittelschule Karlsfeld;
Nachtragsvergaben, Kenntnissgabe gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO
6. Bekanntgaben und Anfragen

Anwesende:

Name	Vertreter für
Herr Stefan Kolbe	
Herr Christian Bieberle	
Herr Marco Brandstetter	
Frau Ingrid Brünich	Herr Werner Proprentner
Herr Robin Drummer	
Frau Cornelia Haberstumpf-Göres	
Herr Peter Neumann	
Herr Paul-Philipp Offenbeck	
Frau Janine Rößler-Huras (ab 18:06 Uhr, TOP 2)	
Herr Christian Sedlmair	
Frau Cornelia Stadler	
Herr Franz Trinkl	
Herr Bernd Wanka	

Entschuldigte:

Name
Herr Werner Proprentner

Unentschuldigte:

Name
-

Verwaltung:

Herr Francesco Cataldo
Herr Günter Endres
Herr Markus Fischhaber

Schriftführerin:

Frau Daniela Demus

Presse:

Frau Möckl / MM-Dachauer Nachrichten

Der 1. Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt sowohl die form- und fristgerechte Ladung als auch die Beschlussfähigkeit fest.

Bau- und Werkausschuss
19. September 2023
Nr. 122/2023
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bau- und Werkausschusssitzung vom 19.07.2023

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Bau- und Werkausschusssitzung vom 19.07.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Frau Haberstumpf-Göres ist bei der Abstimmung noch nicht anwesend.

EAPL-Nr.: 0242.211

Niederschriftauszug

Antrag auf Vorbescheid für eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes (europäisches Neugeräte- und Ersatzteillogistikzentrum) auf der unbebauten Fläche des Grundstücks mit der geplanten Nutzung auf den Grundstücken Fl.Nr. 772/4, -/9 und 780/16 der Gemarkung Karlsfeld, Röntgenstraße 18, 18a

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 70 – „Gewerbegebiet V zwischen Bajuwarenstraße und Würmkanal“. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 30 Abs. 1 BauGB.

Es ist ein „Gewerbegebiet“ GE (§ 8 BauNVO) festgesetzt. Einzelhandelsnutzungen sind nur in den Quartieren „B1“ -, „B2“ und „I1“ - „I3“ zulässig sowie Speditionen nur im Quartier „E“. Das Grundstück liegt im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets „Würm und Würmkanal“.

Der Bau- und Werkausschusses hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 08.03.2023 (Nr. 25/2023) mit dem Vorhaben befasst und das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid und für die Befreiung vom Bebauungsplan – Speditionen nur im Quartier „E“ zulässig – insbesondere auf Grund der davon auszugehenen Mehrbelastung durch den Verkehr einstimmig nicht erteilt.

Der Antrag wurde im Mai durch den Antragsteller zurückgenommen.

Der Antrag auf Vorbescheid wurde nun leicht modifiziert bzw. ergänzt erneut eingereicht.

Das Gebäude besteht beispielhaft aus folgenden Haupt-Räumlichkeiten:

- Eine Lagerhalle mit einer Fläche von ca. 12.600 m² BGF, die mit Regalen, Förderbändern und Sortieranlagen ausgestattet ist.
- Ein Bürotrakt mit einer Fläche von ca. 1.000 m²NF, der Räume für die Verwaltung, die Disposition, die IT und die Sozialräume umfasst.
- Ein Außenbereich, der Parkplätze für die Mitarbeiter und die Fahrzeuge sowie Ladezonen für die An- und Ablieferung der Waren und Produkte bietet.
- Sozialraum mit Küche, WCs und Umkleiden für die Mitarbeiter.

Die Nutzung des Gebäudes erfolgt beispielhaft wie folgt:

- Das Gebäude dient als Zwischenstation für die Waren und Produkte, die von den überregionalen Verteilzentren angeliefert werden. Diese werden in der Lagerhalle sortiert und auf die Fahrzeuge verteilt, die sie an die Endkunden ausliefern.
- Das Gebäude dient auch als Rücknahmestelle für die Waren, die von den Endkunden retourniert oder nicht zugestellt werden können. Die Produkte werden in der Lagerhalle gesammelt und an die überregionalen Verteilzentren zurückgeschickt.
- Das Gebäude dient zudem als Servicepunkt für die Fahrzeuge, die für die Zustellung eingesetzt werden. Die Fahrzeuge werden in dem Außenbereich geparkt, gereinigt, instandgehalten und aufgeladen.

Die Betriebszeit des Gebäudes ist beispielhaft wie folgt:

- Das Gebäude ist an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr geöffnet.

- Die Wareneingänge werden hauptsächlich aus überregionalen Verteilerzentren geliefert, die Ankunft am Last-Mile-Hub konzentriert sich hauptsächlich auf die frühen Morgenstunden.
- Die Auslieferung der Waren an die Endkunden erfolgt in der Regel zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr.
- Die Rücknahme der Waren vom Endkunden erfolgt in der Regel zwischen 18:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Folgende Arten von Unternehmen werden angestrebt als Mieter und sind beispielhaft für die beschriebene Nutzung:

(die Unternehmen können nicht mit Namen genannt werden)

- Unternehmen für Just-In-Time-Logistik für Ernährung in Gemeinschaftsverpflegung und im Endverbrauchermarkt
- Innovativer Non-Food-Catering-Anbieter für den Endverbrauchermarkt
- Online-Anbieter von Fotoprodukt-Services B2C
- Online-Verkäufer und -Vertrieb von Gebäudeausstattungen und Möbel für den Endverbraucher
- E-Commerce Anbieter eines deutschlandweiten Einzelhandel-Kaufhaus-Unternehmen.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid ist folgende Fragestellung verbunden:

Ist auf der noch unbebauten - im Lageplan orange markierten - Fläche (...) für das darin dargestellte Bauvorhaben (...) folgende Art der Nutzung - soweit erforderlich durch die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans - bauplanungsrechtlich zulässig?:

(City-)Logistik (Last-Mile-Hub) mit Lagerung, Verpackung, Kommissionierung und Umschlag von Gütern zum und vom Grundstück für den Großraum Bayern und/oder München, vornehmlich mit (Elektro-)Lieferfahrzeugen.

Nach Auffassung der Verwaltung handelt es sich bei der Nutzung um einen Gewerbebetrieb aller Art gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO (z. B. Handwerk, Industrie, (Einzel-)Handel, Beherbergungsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften) in Abgrenzung zu den übrigen Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 (insbesondere unter Nr. 1 Lagerhäuser) und Abs. 3 BauNVO. Der Logistikbetrieb besteht zwar überwiegend aus großen Lagerflächen ausgestattet mit Regalen, Förderbändern und Sortieranlagen, aber der Schwerpunkt liegt beim Transport von Gütern bzw. Waren und wird folglich seitens der Verwaltung weiterhin als Speditionsbetrieb eingeordnet.

Inwieweit die dem Antrag beigelegte Verkehrsuntersuchung hinsichtlich ihrer Annahmen bzw. Kennwerten insbesondere hinsichtlich des Vergleichs zu produzierendem Gewerbe belastbar ist, kann durch die Verwaltung nicht beurteilt werden.

Fakt ist aber, dass durch die beantragte Nutzung zusätzlicher Verkehr ausgelöst wird, auch wenn dieser sich eher im Tagesverlauf anders verteilen und durch Zuwachs bei den Beschäftigten entstehen soll.

Folglich entspricht die Nutzung auch weiterhin nicht der Festsetzung B.3.1.3 Speditionen unzulässig und die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans sind einzuhalten, insbesondere die immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel der Teilflächen.

Die gemeindliche Stellplatzsatzung ist einzuhalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes mit der geplanten Nutzung – (City-)Logistik wird nicht erteilt.

Bei der Nutzung handelt es sich um einen Gewerbebetrieb aller Art gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO in Abgrenzung zu den übrigen Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 (insbesondere unter Nr. 1 Lagerhäuser) und Abs. 3 BauNVO.

Der Logistikbetrieb besteht zwar überwiegend aus großen Lagerflächen ausgestattet mit Regalen, Förderbändern und Sortieranlagen, aber der Schwerpunkt liegt beim Transport von Gütern bzw. Waren und wird folglich als Speditionsbetrieb eingeordnet.

Das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung vom Bebauungsplan – Speditionen nur im Quartier „E“ zulässig – wird nicht in Aussicht gestellt.

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans sind einzuhalten, insbesondere die immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel der Teilflächen.

Die gemeindliche Stellplatzsatzung ist einzuhalten.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1 (GR Neumann)

EAPL-Nr.: 0242.211; 6024.11

Niederschriftauszug

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von 2 Doppelhaushälften mit Versenkgarage bzw. Carport auf den Grundstücken Fl.Nr. 1028/24 und 1028/23 der Gemarkung Karlsfeld, Parkstraße 18 a, b

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 34 Abs. 1 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem "Allgemeinen Wohngebiet" WA (§ 4 BauNVO).

Das Grundstück liegt im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets "Würm und Würmkanal".

Die Grundstücke sind unbebaut. Darauf sollen 2 Doppelhaushälften (E + 1, Grundfläche 12,40 m auf 10,20 m, Wand- / Firsthöhe 5,84 m / 9,41 m, Satteldach 35°) errichtet werden. Die Stellplätze werden auf den Grundstücken in einem Versenkparker (Unterfloor) bzw. einem Doppelcarport nachgewiesen.

Die auf dem Vorderliegergrundstück, Parkstraße 18, durch die neue Zufahrt weichende Bestandsgarage wird durch 2 offene Senkrechtparker an der Parkstraße neben der Zufahrt ersetzt.

Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die gemeindliche Abstandsflächensatzung ist eingehalten.

Die gemeindliche Stellplatzsatzung ist grundsätzlich eingehalten.

Die 2 Ersatzstellplätze an der Parkstraße müssen mind. eine lichte Breite von 2,65 m aufweisen, wenn der (insbesondere südliche) Stellplatz einseitig durch eine Einfriedung bzw. Hecke begrenzt wird.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass bei Hochwasser eine Flutung des Versenkparkers ausgeschlossen ist.

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist derzeit nicht gesichert.

Hinweis:

- Die Abstandsflächentiefe des Bestandsgebäudes, Parkstraße 18, ist zu überprüfen. Nach Aktenlage beträgt die Firsthöhe 9,50 m und hat somit eine Abstandsfläche von bis zu 3,80 m.
- Es wird auf die hohe Versiegelung des Grundstücks hingewiesen. Folglich ist nicht mehr nur von einer geringfügigen Auswirkung auf die natürlichen Funktionen des Bodens auszugehen. Anzusprechen ist dabei die problematische Versickerung des Niederschlagswassers im Zusammenhang bei gleichzeitig hohen Grundwasserständen im Gemeindegebiet.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau von 2 Doppelhaushälften wird nicht erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau von 2 Doppelhaushälften wird in Aussicht gestellt, wenn eine funktionierende Versickerung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken nachgewiesen wird.

Die 2 Ersatzstellplätze an der Parkstraße müssen mind. eine lichte Breite von 2,65 m aufweisen, wenn der (insbesondere südliche) Stellplatz einseitig durch eine Einfriedung bzw. Hecke begrenzt wird.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass bei Hochwasser eine Flutung des Versenkparkers ausgeschlossen ist.

Hinweis:

- Die Abstandsflächentiefe des Bestandsgebäudes, Parkstraße 18, ist zu überprüfen. Nach Aktenlage beträgt die Firsthöhe 9,50 m und hat somit eine Abstandsfläche von bis zu 3,80 m.
- Es wird auf die hohe Versiegelung des Grundstücks hingewiesen. Folglich ist nicht mehr nur von einer geringfügigen Auswirkung auf die natürlichen Funktionen des Bodens auszugehen. Anzusprechen ist dabei die problematische Versickerung des Niederschlagswassers im Zusammenhang bei gleichzeitig hohen Grundwasserständen im Gemeindegebiet.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0242.211; 6024.7

Niederschriftauszug

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Wohnanlage mit 37 Wohneinheiten, 3 Gewerbeeinheiten und mit Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.Nr. 974 und 977/3 der Gemarkung Karlsfeld, Jägerstraße 29 - 31

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 98 „Jägerstraße/Allacher Straße“. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 30 Abs. 1 BauGB.

Es ist ein „Allgemeines Wohngebiet“ WA (§ 4 BauNVO) festgesetzt. Im WA 1.1 sind im Bereich der Jägerstraße im Erdgeschoss die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 3 BauNVO allgemein zulässig, eine Wohnnutzung ist unzulässig.

Das Grundstück wurde zwischenzeitlich freigemacht. Es soll eine Wohnanlage (E + III, Hauptgrundfläche i. M. 41, 58 m (Jägerstraße) bzw. 36,79 m (Allacher Straße) auf 12,96 m (im Terrassengeschoß an den Schmalseiten sowie straßenseitig um 3,02 m zurückversetzt), Wandhöhe 10,13 m und 12,13 m, Flachdach bzw. Dachterrassen) errichtet werden. Die Stellplätze werden auf dem Grundstück oberirdisch als 5 offene Stellplätze (Längsparker entlang der Jägerstraße) und 60 Stellplätze in der Tiefgarage (davon 53 im halbautomatischen Parksystem / Parkpalette) nachgewiesen sowie 82 Fahrradstellplätze (davon 38 im Innenhof und 44 erdgeschossig im Innenhof). Die Größe des Spielplatzes beträgt 140 m² (Wohnfläche 2.188 m²).

Das Vorhaben hält folgende Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ein:

- Überschreiten der zulässigen Terrassenbreite im Erdgeschoss im Norden des östlichen Gebäudeschenkels 12,15 m anstatt max. 8,00 m (D. 3.2)
- Überdachter Ausgang Tiefgarage (ca. 11 m²) im Innenhof unzulässig (D. 4).
- Grundfläche Trafo 7,44 m² anstatt max. 6 m² (D. 4.1)
- 3 Lüftungsschächte (1,65/1,65/0,50 m) der Tiefgarage straßenseitig außerhalb der Umgrenzung für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche b.A.u.G (D. 7.1)
- Müllraum (ca. 35 m²) oberirdisch im Innenhof anstatt im Untergeschoß im Bereich b.A.u.G (D. 7.1.)
- Abstand Aufzugsüberfahrt (Treppenhaus 2) zur straßenabgewandten Außenwand 0 m anstatt 0,54 m (D. 2.3).

Das gemeindliche Einvernehmen kann für folgende Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden:

- Müllraum ca. 35 m² anstatt 30 m² und überdachter Ausgang Tiefgarage ca. 11 m² oberirdisch im Innenhof.
Gemäß D. 4.3 wären im WA 1.1 bis zu zwei eingehauste Fahrradabstellanlagen bis jeweils 30 m² zulässig. Da die Fahrradabstellplätze im Innenhof nicht überdacht sind, können stattdessen die 2 baulichen Anlagen mit anderer Zweckbestimmung errichtet werden.
- Grundfläche Trafo 7,44 m² anstatt max. 6 m².
Zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung war die Größe des Trafogebäudes nicht bekannt. Die jetzt beantragte Größe stellt das Maximum dar.

- 3 Lüftungsschächte außerhalb der Umgrenzung für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche b.A.u.G.

Die Größe der Lüftungsschächte sowie die Höhe über Gelände sind als sehr untergeordnet einzustufen. Der Umgriff der Umgrenzung für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche b.A.u.G wurde zwar großzügig angelegt, aber zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung waren die Größe der Tiefgarage und die Lage der Lüftungsschächte nicht bekannt.

- Abstand Aufzugsüberfahrt (Treppenhaus 2) zur straßenabgewandten Außenwand 0 m anstatt 0,54 m.

Grundsätzlich können untergeordnete Dachaufbauten die zulässige Wandhöhe bis zu 1,80 m überschreiten, wenn sie um das Maß ihrer Höhe von der jeweiligen Außenwand zurücktreten. An den Straßenseiten ist ein Rücksprung nicht erforderlich, wenn eine Höhe des Dachaufbaus von 0,60 m nicht überschritten wird. Diese Festsetzung erfolgte aus städtebaulichen Gründen und ist folglich auch abstandsflächenneutral.

Auf Grund der geringen Höhe und Breite von nur 0,70 m im Bereich der Innenecke sowie ohne Auswirkung auf die Abstandsflächen kann diese Abweichung zugelassen werden.

Das gemeindliche Einvernehmen wird für folgende Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB nicht erteilt:

- Überschreiten der zulässigen Terrassenbreite im Erdgeschoss 12,15 m anstatt max. 8,00 m.

Hinweis:

Im Grundriss Erdgeschoss fehlt die Vermassung des überdachten Aufgangs der Tiefgarage.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau einer Wohnanlage mit 37 Wohneinheiten, 3 Gewerbeeinheiten und mit Tiefgarage wird erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird für folgende Befreiungen vom Bebauungsplan erteilt:

- Müllraum ca. 35 m² anstatt 30 m² und überdachter Aufgang Tiefgarage ca. 11 m² oberirdisch im Innenhof.
- Grundfläche Trafo 7,44 m² anstatt max. 6 m².
- 3 Lüftungsschächte außerhalb der Umgrenzung für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche b.A.u.G.
- Abstand Aufzugsüberfahrt (Treppenhaus 2) zur straßenabgewandten Außenwand 0 m anstatt 0,54 m.

Das gemeindliche Einvernehmen wird für folgende Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB nicht erteilt und auch nicht in Aussicht gestellt:

- Überschreiten der zulässigen Terrassenbreite im Erdgeschoss 12,15 m anstatt max. 8,00 m.

Hinweis:

Im Grundriss Erdgeschoss fehlt die Vermassung des überdachten Aufgangs der Tiefgarage.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0242.211; 6024.7

Bau- und Werkausschuss
19. September 2023
Nr. 126/2023
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

**Sanierung Dreifachhalle Mittelschule Karlsfeld;
Nachtragsvergaben, Kenntnissgabe gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO**

Sachverhalt:

Dem Bau- und Werkausschuss werden folgende als Eilgeschäft gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO erteilte Nachtragsaufträge zur Kenntnis gegeben.

Gewerk Sportgeräte:

Der Nachtrag 01 über zusätzliche Arbeiten wurde am 09.08.2023 an die Fa. Sportco, Bernsdorfer Straße 291 in 09125 Chemnitz vergeben.

Gewerk Bedachung:

Der Nachtrag 02 bis 03 über zusätzliche Arbeiten wurde am 09.08.2023 an die Fa. Werder Bedachungen GmbH, Geschwister-Scholl-Str. 1 in 02794 Leutersdorf vergeben

Gewerk Abbruch Rückbau Hallendach:

Der Nachtrag 01 bis 07 über zusätzliche Arbeiten wurde am 09.08.2023 an die Fa. Insel Stuckgeschäft GmbH, Jagdweg 56 in 90547 Stein vergeben

Gewerk Kabeltiefbau:

Der Nachtrag 01 über zusätzliche Arbeiten wurde am 21.08.2023 an die Fa. DAL Umwelttechnik, Industriestraße 1 in 82140 Olching vergeben.

Gewerk ELA Beschallungsanlage:

Der Nachtrag 01 über eine Leistungsänderung wurde am 30.08.2023 an die Fa. Günther Akustik, Robert-Bosch-Str. 15 in 89264 Weißenhorn vergeben.

Gewerk Heizungsbauarbeiten:

Der Nachträge 01 bis 03 über zusätzliche Arbeiten wurden am 30.08.2023 an die Fa. Heinrich Preis GmbH, Altostraße 81 in 81249 München vergeben.

Gewerk Sanitärarbeiten:

Der Nachtrag 01 bis 02 über eine Leistungsänderung wurde am 30.08.2023 an die Fa. Wolf Sanitärtechnik, Rhomas-Dölle-Str. 8 in 86316 Friedberg vergeben.

Die Nachtragsvergaben erfolgten aufgrund der Dringlichkeit zur Vermeidung von Verzögerungen im Bauablauf als Eilgeschäft.

EAPL-Nr.: 0242.211

Bau- und Werkausschuss
19. September 2023
Nr. 127/2023
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Bekanntgaben und Anfragen

Gespräch mit dem Bürger:

Frau Leukhart erkundigt sich bei dem Bauvorhaben in der Jägerstraße nach der Parksituation und der Zufahrt zur Tiefgarage.
Herr Endres antwortet, dass es für dieses Bauvorhaben eine Tiefgarage geben wird und die Zufahrt über die Nordseite erfolgt.

Frau Leukhart spricht die Müllsituation an der Allacher Straße, gegenüber der evangelischen Kirche an. Dort stehen die Mülltonnen bereits immer schon am Sonntag in der Früh auf den Parkplätzen, was kein schönes Bild abgibt.
Der Erste Bürgermeister lässt dies durch Herrn Rustler prüfen.

Frau Leukhart fragt, ob in der neuen Anlage in der Jägerstraße ein Spielplatz geplant ist und ob es für die Ausstattung des Spielplatzes Vorschriften gibt. Viele Spielplätze, z. B. am Brunnenplatz werden nicht weiter erhalten.
Herr Endres antwortet, dass grundsätzlich gemäß Art. 7 Abs. 2 BayBO (Bayerische Bauordnung) bei Gebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten die Pflicht besteht Spielplätze anzulegen und dauerhaft zu erhalten. U.a. gibt es eine DIN-Vorschrift, die regelt, wie Spielplätze ausgestattet werden müssen. Die Gemeinde Karlsfeld erarbeitet darüber hinaus derzeit an einer entsprechenden Satzung.

Bau- und Verkaufsschusssitzung
am 19.09.2023

Demus
Schriftführerin

Kolbe
Erster Bürgermeister